

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 03.04.2017	Drucksachen-Nr. 2017/088
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	24.04.2017

Tagesordnungspunkt 2

Konzeptionelle Fortschreibung der Angebote des Fachdienstes "Frühe Hilfen"

Beschlussvorschlag

Die konzeptionelle Fortschreibung der Angebote der „Frühen Hilfen“ im Landkreis wird gemäß der Empfehlung der AG Jugendhilfe und der Darstellung im Sachverhalt beschlossen.

Sachverhalt

Durch das im Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz werden Frühe Hilfen erstmals verbindlich geregelt. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes sind präventive Hilfen und ein konkretisierter Kinderschutz. Hierfür schreibt das Gesetz vor allem den Auf- und Ausbau von Netzwerken im Bereich Früher Hilfen vor. Ziel des Gesetzes ist es, Kinder und Jugendliche zu schützen und ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung zu fördern. Schwangeren, werdenden Eltern und Eltern mit Kindern bis drei Jahren sollen frühzeitig Informationen, Beratung und Hilfe zur Verfügung gestellt werden, um deren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen nachhaltig zu stärken.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 18.05.2015 die unbefristete Fortführung des Konzepts „Frühe Hilfen“ beschlossen. Die darin genannten fachlichen Inhalte wie die Netzwerkarbeit, die Vermittlung von niederschweligen hauswirtschaftlichen Hilfen, Familienbesuche und die Initiierung von Begrüßungsveranstaltungen, die Verwaltung der Zuschüsse der Bundesinitiative Frühe Hilfen, Öffentlichkeitsarbeit oder die Verwaltung der STÄRKE Mittel werden derzeit wahrgenommen.

Darüber hinaus wurde im Qualitätsentwicklungsprozess mit der Firma I/N/S/O für den Bereich der Frühen Hilfen ein Arbeitsprozess für die unmittelbare Beratung durch die Frühen Hilfen definiert. Im Rahmen der Qualitätssicherung soll das Profil der Angebote der „Frühen Hilfen“ geschärft werden. Gesetzlicher Auftrag nach § 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist die Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und der Erziehungsverantwortung, was konkret die Information, die Beratung und Hilfe für Kinder in den ersten Lebensjahren, für Mütter und Väter von Kleinkindern oder schwangeren Frauen und werdenden Vätern bedeutet.

Aus diesem Auftrag ergibt sich die Notwendigkeit der Beratung durch die „Frühen Hilfen“. Ein entscheidender Vorteil der Beratung durch den Fachdienst Frühe Hilfen ist es, dass damit die Hilfe auch aufsuchend erfolgen kann. Die „Frühen Hilfen“ können somit enger an und in der Familie arbeiten, einen möglichen Handlungsbedarf umfassender ermitteln und damit auch zielgerichtet an die richtigen Stellen verweisen, wenn die Beratung nicht ausreichend ist.

In der Anlage 1 ist die Beratung prozesshaft dargestellt.

Der Zugang zum Fachdienst der „Frühen Hilfen“ erfolgt über die Anfrage von Eltern, die sich über Hilfeangebote informieren oder über Kooperationspartner, die an die „Frühen Hilfen“ vermitteln.

Kooperationspartner sind zum Beispiel Frauen- bzw. Kinderärzte, Hebammen, die Frühförderstelle oder die Schwangerschaftsberatungsstellen. Sollte ein Bedarf nicht mit den eigenen Möglichkeiten der Kooperationspartner zu erfüllen sein, wären die „Frühen Hilfen“ einzuschalten. Ein Erstkontakt zu den Eltern mit Erstgespräch wäre dann gegebenenfalls vor Ort in der Familie möglich und es bieten sich mehrere Handlungsoptionen:

- Die Begleitung der Familie durch die Fachkraft selbst
- Die Vermittlung zu weiteren Hilfeangeboten oder Angeboten von Kooperationspartnern (z. B. Schwangerenberatungsstellen o.ä.)
- Die Initiierung von Hilfen:
 - Im hauswirtschaftlichen Bereich: Vermittlung von hauswirtschaftlichen Hilfen
 - Im pädagogischen Bereich: Vermittlung und Schnittstelle zum Sozialen Dienst
 - Im medizinischen Bereich: Vermittlung an Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen
- Die Einbeziehung der Psychologischen Beratungsstellen/Erziehungsberatungsstellen (z. B. Angebot der videogestützten Beratung).

Die Fortschreibung der Konzeption wurde in der „AG Jugendhilfeplanung“ diskutiert und es erfolgte eine positive Bewertung. Es wurde ausdrücklich Wert darauf gelegt, die Veränderungen nach Beschlussfassung frühzeitig und eng mit den Kooperationspartnern abzustimmen und vorhandene Ressourcen zu nutzen.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorhandenen Personalressourcen des Fachdienstes Frühe Hilfen werden hierfür genutzt. Im Rahmen des Qualitätssicherungsprozesses können diese entsprechend der Inanspruchnahme fortgeschrieben werden, wenn sich hieraus eine Notwendigkeit ergeben sollte. Die Verwaltung wird über die Entwicklung rechtzeitig berichten und auf dem Laufenden halten.

Anlagen

Anlage 1 - Kernprozess – Beratung durch die Frühen Hilfen